



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0043/2020

Vorlage: ST/0036/2020		Datum: 09.03.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zu: Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen DIE LINKE, GRÜNE, SPD und WGS: Queerbeauftragte*r			
Gremienweg:			
07.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung Koblenz verfügt seit 1988 über eine Gleichstellungsstelle. Sie setzt sich dafür ein, bestehende Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts auszugleichen. Die Gleichstellungsstelle ist eine Stabsstelle mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und einer hauptamtlichen Stellvertreterin. Zusätzlich zu ihren originären Aufgaben wurden der Gleichstellungsstelle seit 2012 sukzessive Aufgaben zum Thema „Queer“ übertragen. Zudem können im Rahmen des Gleichstellungsausschusses queere Themen beraten werden.

Eine/ ein Queerbeauftragte/r – so wie jetzt beantragt – kann die Aufgabe als Ansprechperson für die queere Bevölkerung übernehmen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die Einrichtung der Stelle ist gesetzlich nicht verpflichtend.

Als Grundlage für die Schaffung einer solchen Stelle können die Rahmenbedingungen der Stelle der/ des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz herangezogen werden. Übertragen auf die Stelle eines/ einer Queerbeauftragte wären damit folgende Maßgaben verbunden:

1. Die/ der Queerbeauftragte vertritt die Interessen der queeren Bevölkerung und ist Vermittler/in zwischen Stadtverwaltung und den in Koblenz lebenden queeren Menschen.
2. Sie/ er übt ein städtisches Ehrenamt aus.
3. Sie/ er wird auf Vorschlag des Gleichstellungsausschusses vom Stadtrat für jeweils fünf Jahre gewählt.
4. Die/ der Queerbeauftragte handelt eigenständig und eigenverantwortlich und arbeitet in übergreifenden Fragen mit der Verwaltung und der Gleichstellungsstelle zusammen.
5. Analog zur Stelle der/ des Behindertenbeauftragten erhält die/ der Queerbeauftragte gemäß § 4a i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro monatlich bzw. 3.600,00 Euro jährlich. Die Hauptsatzung muss dafür entsprechend geändert werden. Eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 4a der Hauptsatzung der Stadt Koblenz für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgelder) wird nicht gezahlt. Für die Aufgabenübernahme wird der / dem Queerbeauftragten zudem ein EDV-

Arbeitsplatz mit Telefon zur Verfügung gestellt. Für diese Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen. In diesem Jahr stehen im Haushalt der Gleichstellungsstelle noch 1.000,00 Euro für die Geschäftsaufwendungen der/ des Queerbeauftragten zur Verfügung.

Für die/ den ehrenamtlichen Queerbeauftragte*n sollten - analog zum Behindertenbeauftragten - in § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadt Koblenz das Anwesenheits- und Rederecht in Sitzungen geregelt werden

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stelle einer/ eines ehrenamtlichen Queerbeauftragten zu schaffen und sich dabei an der Stelle der/ des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz zu orientieren. Auch für die Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten wird analog zur Stelle der/ des Behindertenbeauftragten ein Verfahren vorbereitet. Für alle zu beschließenden Regelungen wird die Verwaltung unter Maßgabe der oben genannten Punkte deshalb eine Beschlussvorlage für eine der nächsten Stadtratssitzungen erstellen. Die Wahl einer/ eines ehrenamtlichen Queerbeauftragten kann dann – nach Vorschlagsempfehlung durch den Gleichstellungsausschuss, der am 4. September regulär 2020 tagt und bis dahin eine Beschlussempfehlung vorbereiten kann - in der Stadtratssitzung am 1. Oktober 2020 erfolgen.